

Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. dent.

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund von §§ 40 und 88 Absatz 1 Nummer 2 sowie 13 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Verteidigung
- § 11 Gesamtbewertung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Doctor medicinae dentariae“ (Dr. med. dent.) an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor medicinae dentariae
(Dr. med. dent.)

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doctor medicinae dentariae ehrenhalber
(Dr. med. dent. h. c.)

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Zahnmedizin oder Medizin.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 9 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 10 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan bzw. die Dekanin oder ein von ihm bzw. ihr vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender bzw. eine von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Hochschullehrerin als Vorsitzende, mindestens drei weitere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie drei weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät an, beispielsweise außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekanen für Forschung bzw. der Prodekanin für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Im Promotionsverfahren zum Dr. med. dent. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für klinisch-konservative, klinisch-operative oder theoretisch/experimentelle Fächer, für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die

Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachter und Gutachterinnen sein müssen. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission soll ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Fakultät sein; für die Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Absatz 7. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät, beispielsweise außerplanmäßiger Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder von TUD Young Investigators sowie fakultätsfremder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer:

1. die zahnärztliche Prüfung an einer Hochschule bestanden hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt,

3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 7 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die vorstehenden Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler und Vermittlerinnen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 können Studierende der Zahnmedizin bereits während des Hochschulstudiums zur Promotion zum Dr. med. dent. zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss der zahnärztlichen Vorprüfung nachweisen. Das gesamte Promotionsverfahren steht in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Beendigung der zahnärztlichen Prüfung. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung bleibt unberührt.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. In Fällen, in denen Bewerber und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 7.

§ 7

Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin oder eines habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftlers bzw. Wissenschaftlerin oder eines TUD Young Investigators der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers bzw. der betreuenden Wissenschaftlerin der kooperierenden Einrichtung) den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,

3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden.

(4) Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Mit dem Antrag auf Annahme ist der Kandidat bzw. die Kandidatin auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(5) Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder einen habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftler bzw. eine habilitierte oder habilitationsäquivalent befähigte Wissenschaftlerin oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(6) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner bzw. ihrer Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin jederzeit schriftlich gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(7) Die Annahme als Doktorand bzw. der Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. zwei im festen Einband gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version der Dissertation auf Datenträger (ein zusätzliches Exemplar der Dissertation erhält der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin),
2. fünf gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (ca. 1000 Wörter),
3. ein chronologischer, tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Die aus der Dissertation resultierenden Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen.
5. der Bescheid über die Annahme als Doktorand bzw. der Doktorandin nach § 7 und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls dabei gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach den in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(2) Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen dem Antrag Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen beigefügt werden.

(3) Unterlagen, die bereits nach § 7 Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgegeben.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 2 bis 4 nicht eröffnet, gilt § 15. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter und Gutachterinnen.

(6) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 9

Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zu Forschungsthemen auf dem Gebiet der Zahnmedizin oder Medizin erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren und Autorinnen erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertationsschrift kann auch durch die Vorlage von mindestens zwei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss bei mindestens einer Publikation als Erstautor bzw. Erstautorin oder gleichberechtigter Erstautor bzw. gleichberechtigte Erstautorin ausgewiesen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung mit Einführung und Diskussion schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledge für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) soll(en) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes („Subject Category“) nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin der alleinige Erstautor bzw. die alleinige Erstautorin oder gleichberechtigter Erstautor bzw. gleichberechtigte Erstautorin der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung, der Eigenbeitrag durchgehend deutlich gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils ca. 1000 Wörtern in deutscher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin.

(7) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern und Gutachterinnen bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Entscheid des Promotionsausschusses ein drittes unabhängiges Gutachten angefordert werden. Von den Gutachtern und Gutachterinnen muss ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor bzw. eine Professorin sein. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus angehören. Im Übrigen können die Gutachter und Gutachterinnen Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können, wie z. B. außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen soll keine gemeinsamen Publikationen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin aufweisen. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin ist aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter und Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern und Gutachterinnen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis kleiner 1,5)
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis kleiner 2,5)
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0).
non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht ausreichende Leistung (größer 3,0).

Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien. Die Gutachten sollen innerhalb von 2 Monaten bei dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Empfiehlt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter bzw. eine weitere Hochschullehrerin als Gutachterin hinzu, der bzw. die auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der

überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern und Gutachterinnen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan bzw. die Dekanin oder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zurückgegeben.

§ 10 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner bzw. ihrer Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin soll maximal 15 Minuten in Anspruch nehmen. Die anschließende Diskussion dauert maximal 15 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der bzw. die Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden bzw. der Doktorandin auf dem Gebiet der Zahnmedizin seiner bzw. ihrer Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 9 Absatz 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen bzw. eine von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten bzw. zu bestellende Protokollantin zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 11

Gesamtbewertung

(1) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: $(a + b + c) / 3$. Dabei steht a für die Note des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, b für die Note des weiteren Gutachters bzw. der weiteren Gutachterin, c für die Note der Verteidigung. Bei der Gesamtnote sind die in § 9 Absatz 8 genannten Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern und Gutachterinnen als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet und hat der Doktorand bzw. die Doktorandin außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Absatz 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er bzw. sie frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner bzw. ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. In Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin übergibt der Doktorand bzw. die Doktorandin dazu der SLUB entweder fünf gedruckte Exemplare in gebundener Form oder publiziert seine Arbeit online auf dem Dokumentenserver (Qucosa;

<http://www.qucosa.de>) der SLUB. Der Online-Veröffentlichung müssen Doktorand bzw. Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin zustimmen. Die Online-Veröffentlichung sollte Publikationseinreichungen, Patenteinreichungen und ähnliche Verfahren nicht gefährden.

(2) Die Abgabe der gedruckten oder elektronischen Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden bzw. die Doktorandin hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Dr. med. dent. Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß § 6 Absatz 3 zur Promotion zum Dr. med. dent. zugelassen worden sind, müssen dafür noch den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses nachweisen. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde in deutscher Sprache und die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle

Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er bzw. sie ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören. In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 17

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, beispielsweise außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder ein habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler bzw. eine habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin sein, beispielsweise ein außerplanmäßiger Professor bzw. eine außerplanmäßige Professorin, Privatdozent bzw. Privatdozentin, Heisenbergstipendiat bzw. Heisenbergstipendiatin oder TUD Young Investigator.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Wissenschaftsgebiet gemäß § 3 Absatz 1 erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors bzw. der Doktorin ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist durch die Aushängung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister bzw. der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Juli 2011, soweit sie den Doktorgrad Dr. med. dent. betrifft, außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Dr. med. dent. werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Juli 2011 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 18. September 2019 und 21. Januar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. Juni 2020.

Dresden, den 12. Juni 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen